

Der Streit um die Stammzellforschung.

Ein kritischer Rückblick

von Konrad Hilpert

Wie in einer Reihe anderer Staaten bestehen auch in Deutschland für die Forschung mit Stammzellen von Embryonen eigene gesetzliche Regelungen. Das deutsche Stammzellgesetz (StZG), gültig seit dem 1. Juli 2002, war das Ergebnis einer jahrelangen, kontroversen und mit großer Heftigkeit geführten Debatte, in der schließlich ein mehrheitsfähiger rechtlicher Korridor zwischen dem hohen Lebensschutz, wie er im Embryonenschutzgesetz geregelt ist, und dem Nicht-Verbotensein von Forschung an menschlichen Zellen, die ihre Totipotenz verloren haben, gefunden wurde. Das Ziel dieses Gesetzes war es, auch in Deutschland Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen zu ermöglichen, die – zumindest auf lange Sicht – im Interesse kranker Menschen liegt. Das StZG ist mit dem umständlich klingenden Namen „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit der Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“ treffend beschrieben: Grundsätzlich nämlich bleibt die Einfuhr und Verwendung solcher Zellen verboten, aber es werden Ausnahmen geduldet, für die dieses Gesetz eine Reihe von Bedingungen aufstellt. Sie betreffen teilweise die Herkunft und die Umstände der Herstellung der zum Import vorgesehenen Zell-Linien, teilweise die Zielsetzung der Forschungsprojekte, teilweise das Genehmigungsverfahren. Die substantiell wichtigsten Bedingungen sind die Hochrangigkeit der beabsichtigten Forschung (§ 5 Abs. 1 StZG), deren Vorklärung in tierischen Zellen oder im Tiermodell („so weit wie möglich“, § 5 Abs. 2a) und der Nachweis, dass sich der angestrebte Erkenntnisgewinn „voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen lässt“ (§ 5 Abs. 2b), also nicht mit anderem Zell-Material wie etwa mit adulten Stammzellen.

Das Vorliegen dieser Kriterien zu überprüfen, ist die Aufgabe einer eigenen, unabhängigen Zentralen Ethikkommission (ZES), die sich aus Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen (Naturwissenschaften, Medizin, philosophische Ethik und Medizinethik sowie Theologie) zusammensetzt.¹ Ihr Auftrag besteht nach dem

¹ Näheres dazu unter: http://www.rki.de/cfn_091/nn_207082/DE/Content/Gesund/Stammzellen/ZES/zes__node.html?__nnn=true (10.09.2008).

Willen des Gesetzgebers nicht darin, einen bestimmten ethischen Ansatz einzufordern und in Gestalt von Entscheidungen durchzusetzen, sondern durch interdisziplinären Austausch anhand der drei genannten, relativ unbestimmten Kriterien zu klären, ob ein Projekt „in diesem Sinne ethisch vertretbar“ ist (§ 6 Abs. 4 Nr. 2). Als Kommission ist sie die Instanz, der der Gesetzgeber aufgetragen hat, ein Votum darüber abzugeben, ob ein bestimmtes Forschungsvorhaben in letzter Konsequenz der Intention des StZG entspricht, einerseits das hohe Niveau des Embryonenschutzes in Deutschland und andererseits die grundgesetzlich verbrieftete Forschungsfreiheit zu gewährleisten.

Das StZG war das Ergebnis eines Kompromisses, der eine sehr konfliktreiche öffentliche Diskussion beendet hat, die sich auch nicht der Logik der politischen Lager fügen wollte. Wenn man den Erfolg eines Gesetzes nicht allein an der inneren Konsistenz misst, sondern auch daran, ob trotz extremer Gegensätze eine verbindliche Regelung gefunden werden konnte, in der alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen und an der politischen Willensbildung beteiligten Kräfte wenigstens einen Teil ihrer Anliegen berücksichtigt sahen, dann kann man den damals gefundenen Kompromiss und seine Bilanz nach fünf Jahren als Erfolg beurteilen. Denn offensichtlich hat er trotz weiter schwelender Gegensätze weitestgehend befriedend gewirkt. Weder ist es zu der im Vorfeld der Gesetzgebung von manchen befürchteten „Antragsflut“ gekommen, noch wurde die Forschung an embryonalen Stammzellen des Menschen gänzlich verhindert. Laut Register des Robert Koch-Instituts, das für die Erteilung der Genehmigungen zuständig ist, wurden bis heute (Stand: 10. September 2008) 34 Anträge auf Forschungsvorhaben, in denen humane embryonale Stammzellen benutzt werden, positiv beschieden.²

Dennoch ist seit dem Jahr 2006 neue Bewegung in dem nie ganz zum Erliegen gekommenen Disput um das StZG entstanden. Sie ging jedoch nicht von der Politik aus, wo man eine Neuauflage der Diskussion von 2001 und 2002 eher fürchtete und deshalb am liebsten vermieden hätte, sondern von den Kreisen der Forschenden selbst und jener Organisationen, die für die Forschungspolitik in Deutschland zuständig sind (DFG) oder die um eine Einschätzung aus Expertensicht gebeten wurden (Nationaler Ethikrat). Ihre Kritik zielte vor allem auf den so genannten Stichtag, auf die Rechtsunsicherheit für deutsche Forscher bei der Mitarbeit an

² S. hierzu http://www.rki.de/DE/Content/Gesund/Stammzellen/Register/register_node.html (10.09.2008).

Projekten im Ausland, die nach dem Gesetz in Deutschland selbst nicht zulässig sind, und schließlich auf die Beschränkung der erlaubten Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen auf reine Forschung.

Der Streit um die Stammzellforschung ist – auch wenn er hier am Beispiel Deutschlands dargestellt und analysiert wird – keineswegs ein deutscher Sonderfall.³ Vielmehr wurde er teilweise zeitgleich, teilweise zeitverschoben auch in anderen Ländern vor allem der westlichen Hemisphäre ausgetragen, etwa in Italien, in der Schweiz, in Australien und in den Vereinigten Staaten. Eine Eigenheit der deutschen Debatte bestand außer in den rechtlichen Regelungen sicher in der Heftigkeit und im Maß der Bekenntnishaftigkeit, mit der sie geführt wurde und die manche sogar von einem neuen „Kulturkampf“ sprechen ließ.

Von Anfang an umstritten: Gibt es Alternativen?

Ohne Frage sind humane embryonale Stammzellen „ethisch brisante“ Zellen – brisant wegen ihrer Gewinnung aus dem frühen Embryo. Infolgedessen ist es nur konsequent und nahe liegend, nach Alternativen zu suchen. Die am häufigsten genannte und teilweise auch politisch kräftig unterstützte Alternative ist die Forschung mit Stammzellen aus dem Gewebe von Geborenen bzw. Erwachsenen, den sogenannten somatischen (oder adulten) Stammzellen. Die reflexartige Schnelligkeit, mit der diese Alternative von nicht-naturwissenschaftlicher Seite als ethisch unbedenklicher Königsweg von Anfang an empfohlen wurde und bis heute wird, hat durch die Forschungen der letzten Jahre auf diesem Gebiet viel an Überzeugungskraft verloren. Denn abgesehen

³ Eine aktuelle Übersicht über die rechtlichen Regelungen in den europäischen Ländern bot Jochen Taupitz in der Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am 3. März 2008. Danach gibt es „nur wenige europäische Länder, in denen die Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen explizit oder implizit verboten ist: Deutschland, Irland, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei. Die meisten europäischen Länder lassen die Gewinnung von Stammzellen aus überzähligen Embryonen zu: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn. Außereuropäisch seien beispielhaft Australien, Brasilien, China, Indien, Israel, Kalifornien, Kanada, Singapur, Südafrika, Südkorea genannt. In Belgien, Finnland, Großbritannien, Schweden und Spanien ist die Gewinnung von Stammzellen darüber hinaus auch durch therapeutisches Klonen zulässig.“ (A-Drs. 16[18]336d-NEU). S. jetzt auch *Koch, Hans-Georg*, Stammzellforschung aus rechtsvergleichender Sicht, in: Bundesgesundheitsblatt 51 (2008) 985–993.

von dem Problem, adulte Stammzellen in ausreichenden Mengen gewinnen und vermehren zu können, hat sich das ihnen anfangs zugeschriebene Entwicklungspotential zumindest bei vielen Typen dieser Zellen nicht bestätigt. Ihre Qualität nimmt vielmehr mit steigendem Alter ab und auch die adulten Zellen könnten, was auch immer wieder als Einwand gegen die Verwendung embryonaler Stammzellen genannt wird, bei Übertragung auf den Menschen zur Bildung von Tumoren führen.

Zahlreiche Experten halten den Gegensatz zwischen embryonaler und adulter Stammzellenforschung überhaupt für konstruiert und adulte Stammzellen in vielen Bereichen lediglich für eine Scheinalternative, die manchmal auch dazu verwendet werde, medizinischen Erfolgen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu sichern oder die finanziellen Ressourcen für diese Forschung zu akquirieren bzw. zu vermehren. Dennoch sind auch die Forscher, die selbst intensiv an humanen embryonalen Stammzellen arbeiten, auf der Suche nach Alternativen, wie man in der Zukunft pluripotente humane Stammzellen gewinnen könnte, ohne dafür auf Embryonen zurückgreifen zu müssen. Erfolg versprechende Möglichkeiten ergeben sich ganz offensichtlich aus den jüngsten Forschungen zur Reprogrammierung von primären somatischen Zellen, also der Herstellung von pluripotenten aus adulten Zellen, die direkt und ohne Embryonenverbrauch zu Ausgangszellen für Stammzell-Linien werden. Allerdings wird von fast allen Fachleuten die Forschung mit humanen ES-Zellen gleichwohl für bis auf weiteres unverzichtbar erklärt.

und: die Konsistenz des Gesetzes

„Import ja – Herstellung nein“, so könnte man die Grundaussage des deutschen StZG zusammenfassen – sicher etwas plakativ und verkürzt, aber im Grundduktus durchaus treffend. Man kann diese Beschränkung auf importierte Zellen von bereits im Ausland vorhandenen Zell-Linien und die Beschränkung ihrer Verwendung auf hochrangige Forschungsprojekte als Konsequenz des Willens verstehen, dass mit Stammzellen, die aus menschlichen frühen Embryonen gewonnen wurden, möglichst sparsam umgegangen wird. Dann wäre diese Restriktion also die Umsetzung einer Sparsamkeitsregel, die sich etwa folgendermaßen formulieren ließe: „So wenig Embryonenverbrauch wie möglich; wenn aber schon Stammzellen aus Embryonen vorhanden sind, dann soll möglichst nur mit diesen geforscht und sollen nicht zusätzlich neue hergestellt werden.“

Man kann die getroffene Regelung allerdings auch dahingehend verstehen, dass der deutsche Gesetzgeber mit ihr eine Art moralischer Arbeitsteilung geschaffen hat: Das, was an der Stammzell-Forschung ethisch besonders brisant ist, nämlich die Gewinnung der Stammzellen aus Embryonen, soll dem Ausland überlassen bleiben, während das, was ethisch weniger bedenklich ist, die Forschung mit importierten Zellen, im Inland erlaubt sein soll. Da der Gesetzgeber aber von vornherein wusste, dass die im Inland erlaubte Forschung nur möglich ist aufgrund der im Inland verbotenen, aber im Ausland erlaubten Herstellung, ist die von ihm geschaffene Regelung nicht besonders ehrlich. Manche sprechen deshalb von einer Form von Doppelmoral.

Worum es in den Novellierungsvorschlägen ging

Die beiden Punkte, zu denen am 11. April 2008 eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage beschlossen wurde, die vom Bundesrat am 23. Mai die Zustimmung erhielt und am 14. August durch die Unterschrift des Bundespräsidenten in Kraft gesetzt wurde, waren die bisherige Stichtagsregelung und das Strafbarkeitsrisiko für deutsche Forscher, die an ausländischen Forschungsvorhaben beteiligt sind. Während bezüglich der Klärungsbedürftigkeit des Risikos, bestraft zu werden, schon bald weitestgehende Übereinstimmung herrschte, stand die Stichtagsregelung im Zentrum des politischen Streits seit 2006.

Vier Anträge lagen dazu dem Parlament vor. Einer plädierte für die Verschiebung des Stichtags auf den 1. Mai 2007⁴, ein zweiter für die Streichung der Stichtagsregelung⁵, während ein dritter es beim bisherigen Datum belassen wollte⁶. Eine vierte Gruppe von Abgeordneten setzte sich dafür ein, die Forschung mit embryonalen Stammzellen komplett zu verbieten.⁷ Ausgangspunkt der Novellierungsbestrebungen waren die wiederholten Klagen aus Forschungskreisen über die nachlassende Qualität und die im internationalen Vergleich geringe Anzahl der zur Verfügung ste-

⁴ Gesetzentwurf der Abgeordneten *René Röspel* u. a., Drucksache 16/7981 des Deutschen Bundestags vom 6.2.2008.

⁵ Gesetzentwurf der Abgeordneten *Ulrike Flach* u. a., Drucksache 16/7982 des Deutschen Bundestags vom 6.2.2008.

⁶ Gesetzentwurf der Abgeordneten *Priska Hinz* u. a., Drucksache 16/7984 und 16/7985 des Deutschen Bundestags vom 6.2.2008.

⁷ Gesetzentwurf der Abgeordneten *Hubert Hüppe* u. a., Drucksache 16/7983 des Deutschen Bundestags vom 6.2.2008.

henden stichtagsgerechten Zelllinien sowie die Wahrscheinlichkeit, dadurch über kurz oder lang gegenüber jenen ausländischen Forschern im Nachteil zu sein, die Zugang zu inzwischen mehreren Hundert neuen und besseren Linien haben.

Eine frühe semantische Weichenstellung

Gleich als im politischen Raum die ersten Überlegungen angestellt wurden, wie gewichtig die Probleme der Forschung sind und wie Abhilfe möglich wäre, wurde von Politikern wie auch von den Medienleuten eine folgenreiche Wortwahl gebraucht. Statt nämlich von „Novellierung“ oder „Änderung“ zu sprechen, wie es bei Gesetzen häufig der Fall ist, verwendete man zur Beschreibung fast ausschließlich Begriffe wie „Liberalisierung“ oder „Lockerung des Gesetzes“. Es brauchte nur wenig, damit bei diesen Wörtern der Eindruck entstand, bei den entsprechenden Überlegungen ginge es in Wirklichkeit darum, Grenzen zu verschieben und das Niveau des Lebensschutzes abzusenken. Die von Kritikern gern benutzte Formel vom „Aufweichen“ brachte diesen schwebenden Vorwurf in ein starkes Bild.

Eine Aufweichung aber musste eine Stichtagsverschiebung mitnichten bedeuten, und selbst die Abschaffung dieser Regelung hätte allenfalls bedingt als „Aufweichung“ des Gesetzes betrachtet werden können. Denn die Stichtagsregelung ist nur *eine*, keineswegs die *einzig*e Einschränkung, die der Gesetzgeber 2002 für die (als Ausnahme geregelte) Einfuhr und Verwendung menschlicher Stammzellen embryonaler Herkunft festgelegt hatte. Der Sinn dieser speziellen Einschränkung war es, sicher zu stellen, dass nicht für die deutsche Forschung die Zerstörung von Embryonen im Ausland veranlasst wird. Dieses Ziel aber stellte auch innerhalb der befürwortenden Antragsgruppen niemand zur Disposition; es wird ohnehin durch das geltende Embryonenschutzgesetz gewährleistet. Vielmehr wurde die Lage von ihnen und vielen involvierten Fachleuten so eingeschätzt, dass das Festhalten am bisherigen Stichtag im Laufe der Zeit ähnlich wirken würde wie ein Forschungsverbot; und ferner, dass durch eine Stichtagsverschiebung das ursprüngliche Ziel dieser Regelung bei gleichzeitig verbesserten Forschungsmöglichkeiten weiterhin erreicht werden könne (bzw. bei einer Aufhebung des Stichtages nicht automatisch verfehlt werden müsste).

Wie daraus eine Grundsatzdebatte wurde

Es gehört zur Eigenart der zurückliegenden Debatte, dass sich die Kritik großen Teils nicht mit den konkreten Änderungsvorschlägen befasste, sondern auf die spezielle Frage der Stichtagsregelung mit einem sehr grundsätzlichen Argument antwortete. Ganz ausdrücklich erklärten die katholischen deutschen Bischöfe in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 14. Februar 2008, bei der Verschiebung des Stichtags gehe es nicht um eine Terminfrage, sondern um eine Grundsatzentscheidung, eine Grundsatzentscheidung nämlich über die Menschenwürde und die Schutzwürdigkeit des Embryos „von Anfang an“. Das zugrundeliegende Argument lässt sich etwa so zusammenfassen: Der Herstellung der menschlichen Stammzellen gehe die Vernichtung von frühen Embryonen voraus. Diese seien aber bereits Menschen und unterlägen dem gleichen Lebens- und Würdeschutz wie geborene Menschen, die auch nicht um der Gesundheit anderer willen getötet („geopfert“) werden dürften. „Die Tötung embryonaler Menschen kann und darf nicht Mittel und Voraussetzung für eine mögliche Therapie anderer Menschen sein.“⁸

Nur scheinbar ist damit alles klar. Denn die Eindeutigkeit und Kürze dieser Position setzt in Wirklichkeit die Beantwortung komplizierter Fragen voraus. Etwa der Frage, ab welchem Zeitpunkt die sich entwickelnde Entität als Mensch oder jedenfalls als individuelles oder personales menschliches Leben anzusehen (und dann auch so zu behandeln) sei. Zweifellos können Argumente dafür angeführt werden, diesen Beginn an der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle festzumachen. Aber sind diese Gründe auch zwingend? Etwa angesichts der Tatsache, dass ein Embryo, der sich nicht in die Gebärmutter einer Frau einnistet, zwangsläufig abstirbt? Angesichts der Tatsache, dass eine Jahrhunderte lange philosophische und von großen Theologen wie Thomas von Aquin übernommene Tradition die Menschwerdung (genauer: die Beseelung) als gestuften Prozess verstanden hat? Dies wiederum wirft die Frage auf, wer eigentlich für die Beantwortung zuständig ist. Natürlich trifft es zu, dass weder Rechts- noch Naturwissenschaften die Kompetenz haben, festzulegen, wann menschliches Leben wirklich beginnt. Aber auch Philosophie und Theologie müssen sich darüber bewusst sein, dass auch ihnen letztlich kein anderer

⁸ Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, im Anschluss an die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 11. bis 14. Februar 2008 in Würzburg, II. Stellungnahme zur aktuellen Stammzelledebatte, unter: <http://www.dbk.de/aktuell/meldungen/01618/index.html#II> (10.09.2008).

Weg offen steht, als einen Zeitpunkt zu setzen und ihn durch die Interpretation eines bestimmten biologischen Vorgangs zu plausibilisieren.

Eine andere schwierige Frage, die damit zusammenhängt und ebenso leidenschaftlich und grundsätzlich diskutiert wurde: Sind Embryonen in den ersten Tagen Subjekte im vollen Sinne und damit Träger von Grund- und Menschenrechten? Als Voraussetzung dafür, Rechte zu haben, gilt seit Kant die prinzipielle Fähigkeit, gleiche Rechte anderer, also Pflichten, anerkennen zu können. Darin unterscheidet sich der Mensch vom Tier. Beim Embryo kann ein solches Verhältnis intersubjektiver Anerkennung nur im Vorgriff und advokatorisch zugrundegelegt werden. Das tun die Eltern, die Verwandten und auch die Rechtsgemeinschaft im Blick auf die Potenzialität des Embryos, sich zu einem individuellen Subjekt entwickeln zu können, wenn die Umgebungsbedingungen gegeben sind; ferner im Blick darauf, dass die Erhaltung des Lebens die *vitale conditio sine qua non* dafür ist, sich – und sei es auch erst in der Zukunft – selbst bestimmen zu können; und schließlich auch im Blick darauf, dass alle geborenen Menschen im Embryo mit einem Entwicklungsstadium konfrontiert werden, das sie selbst einmal durchlaufen haben.

Kann das, was die Annahme eines Anerkennungsverhältnisses sinnvoll und notwendig macht – klassischerweise spricht man von den SKIP-Argumenten (für: Spezieszugehörigkeit, Kontinuität, Identität, Potenzialität) –, zurecht und unzweifelhaft auch beim erst wenige Tage alten menschlichen Embryo *in vitro* als gegeben vorausgesetzt werden?

Menschenwürde – unumstrittener Bezugspunkt und doch umstritten in ihrer normativen Reichweite

Zweifel geäußert werden vor allem hinsichtlich jener Embryonen, die im Kontext der medizinischen Maßnahmen zur Erfüllung eines Kinderwunsches extrakorporal entstanden sind, aber zu diesem Zweck nun definitiv nicht mehr gebraucht werden und insofern „überzählig“ bzw. „verwaist“ sind. Für sie gibt es keine Zukunft, und deshalb werden sie im reproduktionsmedizinischen Alltag nach einer gewissen Zeit entsorgt. Lässt sich ihre Entstehung von vornherein vermeiden, wie es die Intention der Vorschriften im deutschen Embryonenschutzgesetz ist? Wenn sie aber dennoch entstehen (im Ausland sogar in großer Menge), lässt sich dann eine alternative Verwendung verantworten?

Die Anerkennung der angeborenen Würde des Menschen als unantastbar gilt unbestritten als der oberste Bezugspunkt moderner demokratischer Verfassungen wie des deutschen Grundgesetzes und als das normative Fundament der gesamten staatlichen Ordnung. Es ist insofern konsequent, dass sich der in Artikel 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommende Anspruch auf Achtung dieser Würde nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch auf die Zeit vor der Geburt und damit auf die frühen Stadien des Lebens auswirkt. Unabhängig von Auffassungsunterschieden hinsichtlich dogmatischer Verankerung und Reichweite eines solchen Achtungsanspruchs bedeutet dies, dass es verboten ist, Embryonen, die aus einem Zeugungsakt hervorgegangen sind und im Begriff sind, sich im Leib der Mutter zu etablieren, für Forschungen zu benutzen, die ihre Entnahme und Zerstörung beinhalten. Ferner, dass es verboten ist, Embryonen ausschließlich zu dem Zweck zu erzeugen, um sie anschließend zu beforschen; denn damit würde der Vorgang des Ingangsetzens menschlichen Lebens von jeder noch so kleinen oder mittelbaren Chance von vornherein ausgeschlossen, Voraussetzung, Grundlage und Anfang für ein menschliches Subjekt sein zu können. Schließlich ergibt sich aus der Achtung der Menschenwürde auch das strikte Verbot, mit Embryonen, die einer Mutter implantiert werden sollen, zu experimentieren (beispielsweise durch die Manipulation der Keimbahn). Auch dieses Verbot ist im Embryonenschutzgesetz ausdrücklich formuliert.

Es ist ebenfalls diesem Respekt geschuldet, dass der deutsche Gesetzgeber das StZG so konzipiert hat, dass die Stammzelllinien im Inland nicht hergestellt werden dürfen, sondern embryonale Stammzellen, die vor längerer Zeit von solchen Embryonen außerhalb Deutschlands abgeleitet wurden, ausnahmsweise und nur für hochrangige medizinische Forschungszwecke importiert und verwendet werden dürfen und auch das nur, wenn alternative Möglichkeiten der Klärung der Forschungsfragen ausgeschöpft sind.

Fehlende Informationen und diskreditierende Vergleiche

Dass die Forschung mit Stammzellen per Gesetz auf Linien beschränkt ist, die aus überzähligen bzw. verwaisten Embryonen gewonnen wurden, die andernfalls „entsorgt“ worden wären, wird von Kritikern der Stammzellenforschung häufig unerwähnt gelassen. Auch die immer wieder in der Presse und in der politischen Auseinandersetzung erwähnte empirische Befragung des Bundes-

verbandes für Lebensrecht (BVL), nach der 61 Prozent der deutschen Bevölkerung sich gegen die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen aussprechen (2008), hat bei der Fragestellung vermieden, den Befragten diese Information mitzugeben. Im Gegenteil, es entstand – man hat den Eindruck: nicht ungewollt – der Eindruck, dass hier Embryonen eigens für die Forschung erzeugt und zerstört würden. So können bei nicht genau Informierten – und das ist doch der Großteil der Bevölkerung – monströse Vorstellungen entstehen und der Verdacht wachsen, Mütter würden dazu gebracht, Embryonen zu spenden oder gar zu verkaufen, bzw. kleinste menschliche Lebewesen würden in Mengen importiert und dann von den Forschern getötet.

Auch der teils beiläufige, teils gewollt eingebrachte Vergleich mit den Menschenversuchen und der Vernichtung der Juden im Nationalsozialismus gehört zu dieser Kategorie monströser Vorstellungen. Einer der journalistischen Meinungsführer der strikten Gegner der Stammzellforschung hat in einer angesehenen deutschen Tageszeitung gegen den Protest gegen diesen Vergleich die Frage aufgeworfen, ob aus den zwölf Jahren der Lebenswissenschaften von 1933 bis 1945 nichts gelernt werden dürfte.⁹ Doch, es darf und soll sogar. Aber auf Personen und Bereiche der demokratischen Gesellschaft gemünzt, ist dieser Vergleich eine vergiftete Waffe. Denn die Parallelisierung unterstellt öffentlich, dass der so Kritisierte nicht sachliche Gründe für eine abweichende Meinung hat, sondern sehenden Auges der Menschenwürde zuwider handelt und sich, wenn auch nicht ideologisch, so doch faktisch in eine Kontinuität mit den nazistischen Akten der Barbarei stellt. Angesichts so massiver Beschuldigungen haben Gegenargumente und Widerworte kaum eine Chance, weil der Betreffende in der durch den Vergleich evozierten Empörung eigentlich nur die Wahl hat, sich global und entschieden vom Unrecht loszusagen oder durch Differenzierungen die unterstellte Nähe zu bestätigen.

Eine Debatte mit hohem Symbolgehalt

Wer den Verlauf der Debatte aufmerksam verfolgt hat, wird feststellen müssen, dass Heftigkeit und Schärfe stetig zugenommen haben. Dicke „Pflöcke“ sind eingerammt worden, unversöhnliche Gegensätze markiert und durch starke Metaphern („Dammbrüche“, „Wanderdüne“, „Öffnen der Büchse der Pandora“, „Streber“) u. a.

⁹ Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe vom 17.12.2007.

kodiert worden. Sogar neue Wertallianzen zwischen politischen Lagern und religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugungsgruppen wurden an den Horizont gemalt. Und das zum Teil unverhältnismäßig und nicht widerspruchsfrei: Abgeordnete, denen die bestehende Schwangerschaftsabbruchs-Regelung kaum liberal genug ist, setzten sich engagiert dafür ein, den Stichtag nicht zu verschieben. Andere, die jegliche Forschung mit menschlichen ES-Zellen als würdewidrig deklarieren, begründeten ihren Antrag für ein Verbot u. a. mit dem Argument, dass die bisherige Forschung mit humanen ES-Zellen keine einzige Therapie unheilbarer Krankheiten erbracht hätte. Zahlreiche Gegner der Stammzellforschung empfahlen die in der Zwischenzeit möglich gewordene Umwandlung menschlicher Hautzellen in induzierte pluripotente Stammzellen (ipS) umgehend als die Alternative, die die Verwendung von Stammzellen embryonaler Herkunft ab sofort verzichtbar mache; sie nahmen dabei unbesehen in Kauf, dass hieraus ebenfalls gravierende ethische Probleme entstehen könnten, wenn sich nämlich aus diesen Zellen vollkommen unkontrolliert auch männliche und weibliche Keimzellen gewinnen ließen, die ganz neue Möglichkeiten der Fortpflanzung eröffnen, die zudem unter vergleichsweise geringen technischen Anforderungen durchführbar erscheinen.¹⁰

Solche Beobachtungen deuten darauf hin, dass es bei der zurückliegenden Debatte um mehr ging als nur um Stammzellforschung und Stichtagsregelung. Von Seiten vieler Menschen, die mit diesen Fragen nur gelegentlich zu tun haben, ist Angst im Spiel, die sich aus der Neuartigkeit, der Kleinformalität und der Geschwindigkeit der biomedizinischen Entwicklung speist. Sie fragen sich: „Was beschert uns die Forschung demnächst noch alles, und was wird die Gesellschaft verkraften können?“ Von Seiten der engagierten Kritiker, die an die Öffentlichkeit treten, ist oft die Furcht vor einem allen Halt wegnehmenden Moralpluralismus im Spiel, der in Beliebbarkeit enden könnte. Eine Rolle spielt aber auch – gerade in Kirchen und Parteien – das Bedürfnis nach der Stärkung des erkennbaren Profils der eigenen Überzeugungsgruppen bzw. nach Einheitlichkeit einer bestimmten Position, um in der Öffentlichkeit geschlossener auftreten zu können.

Was kann angesichts dieser Lage getan werden und von wem? Unerlässlich ist als erstes *Informiertheit*. Wer urteilt, fordert oder entscheidet, sollte selbst bestens informiert sein und andere redlich

¹⁰ Auf solche Risiken hat mehrfach der „Erfinder“ der ipS-Zellen, Shinya Yamanaka, in Interviews aufmerksam gemacht (s. etwa den Bericht von www.DiePresse.com vom 31.3.2008).

informieren, bevor er überzeugen möchte. Ein zweites ist die *Stärkung des Vertrauens*. Die Menschen müssen einerseits die Gewissheit haben dürfen, dass der technologische Fortschritt aufmerksam begleitet, dass ihre Sorgen ernstgenommen und dass Fehlverhalten verfolgt wird. Andererseits haben sie auch ein Recht darauf, dass ihr Vertrauen in die Institutionen und in die Wissenschaft nicht durch prinzipielles Misstrauen in die Zukunft, durch pauschale Vorwürfe und Alles-oder-Nichts-Argumente zerstört wird, die den Eindruck erwecken, als sei die Gesellschaft gegenüber erkannten Gefahren völlig hilflos. Ein drittes ist die *Anstrengung theologischen Denkens*. Das Bekenntnis, dass Gott der Geber und Herr allen Lebens ist, muss angesichts der Möglichkeiten menschlichen Eingreifens, die aber im letzten doch immer bloß ein Assistieren sind, komplexer ausgedeutet werden als zu Zeiten, in denen das Nichtwissen und Nichtkönnen von Menschen schon als solches als Manifestation göttlicher Urheberschaft genommen werden konnte.

Die Aufgabe der Politik

Noch mehr als die Bürger sind die Abgeordneten des Parlaments genötigt, sich bei Fragen wie der Regelung der Stammzellforschung in einer Materie kundig zu machen, die den meisten von ihnen vergleichsweise fern liegt, um sich dann auf dieser Grundlage eine eigene begründete Meinung zu bilden und in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Dabei bildet die Verfassung den festen Rahmen, innerhalb dessen Mehrheiten für das politisch zu Gestaltende gesucht werden müssen. Abgeordnete sind aber zugleich Repräsentanten eines bestimmten politischen Programms und unterliegen in der Demokratie der Rechenschaftslegung gegenüber ihren Wählern.

Der Bundestag hat sich sowohl bei der Verabschiedung des StZG 2002 wie auch bei dessen Novellierung 2008 entschlossen, die Abstimmung vom Fraktionszwang zu befreien. Das hatte nur bei oberflächlicher Betrachtung mit unüberbrückbaren Differenzen innerhalb der politischen Formationen zu tun. In Wirklichkeit war es ein Ausdruck des Respekts: Die Abgeordneten sollten von ihren Parteien weder gezwungen noch gedrängt werden, gegen ihre Gewissensüberzeugung zu stimmen. Und es war auch Ausdruck des gemeinsamen Willens, eine so komplexe und hochsensible Angelegenheit aus Parteiengezänk und Wahlkampf herauszuhalten – also Respekt vor der Gewissensüberzeugung des Einzelnen, nicht wie oft unterstellt kalkulierbarer Pragmatismus.

Am Ende der mit großem Ernst geführten Debatten stand als Ergebnis die „einmalige“ Verschiebung des Stichtags auf den 1. Mai 2007. Manche empfanden dies als nur halbherzigen Kompromiss. Man könnte die Verschiebung aber auch als einen Ausdruck für das Bewusstsein interpretieren, dass der Zeitpunkt für eine grundsätzliche und langfristige Lösung noch nicht gekommen ist und man die weitere Entwicklung der Forschung auf diesem Feld aufmerksam begleiten möchte. Es kann selbst der Ausdruck für den Ernst eines Gesetzgebers sein, wenn sich die entsprechenden Akteure bewusst sind, dass sie nur eine vorläufige Regelung formulieren. Der ethischen Tradition jedenfalls war der Gedanke einer provisorischen Moral durchaus nicht unbekannt.

Die Aufgabe der Kirchen

Nach dem Selbstverständnis der großen christlichen Kirchen gehört es übereinstimmend zu ihren genuinen Aufgaben, die Entwicklungen in der Gesellschaft aufmerksam zu begleiten und die Verpflichtung von Staat, Recht und Politik immer wieder anzumahnen, die Menschenwürde, das Recht auf Leben und die Grundrechte zu achten und zu schützen. Deshalb ist es nur konsequent, wenn sie öffentlich und hörbar dafür eintreten, dass menschliches Leben auch in seinen vorgeburtlichen und noch früheren Stadien geschützt werden muss und auch nicht zum Gegenstand forschenden Zugriffs gemacht werden darf.

Man wird vielem, vielleicht sogar dem meisten zustimmen, was Kardinäle, Bischöfe, einzelne Theologen und kirchlich engagierte Journalisten in der zurückliegenden Debatte öffentlich zum Lebensschutz gesagt und geschrieben haben. Menschliches Leben darf nicht geringgeschätzt werden. Anlässe, dies mit Nachdruck zu sagen, gibt es bedauerlicherweise jeden Tag genug. Und selbstverständlich darf es nicht sein, dass menschliches Leben zur Sache, zur Materie und zum Rohstoff degradiert wird. Und natürlich bleibt es verboten, einen Menschen zu töten, um die Gesundheit eines anderen zu verbessern. Bei allem Nachdruck der Kritik dürfen aber nicht Projektionen und konstruierte Positionen nahegelegt oder unterstellt werden. Hier, in der Verselbstständigung von Positionen, die niemand so vertritt oder die keinen Bezug mehr haben zu den zur Regelung anstehenden konkreten Fragen, besteht die Gefahr einer Verschiebung auf das nur Grundsätzliche.

Es ist zweifellos das ureigenste Anliegen der Kirchen, dass die grundsätzlichen Linien des Lebensschutzes auch in der breiten Öff-

fentlichkeit eindeutig und erkennbar sein müssen. Aber das entbindet sie nicht von der Pflicht, die kritisierten Positionen fair und erkennbar darzustellen. Und es rechtfertigt nicht, dass in hochkomplexen Fragen, die auch der verstehen soll, der sich in den Sachverhalten, um die es geht, nicht genau auskennt, nur unterkomplexe Antworten gegeben werden. Schließlich gehört es zu den Erfordernissen kirchlicher und theologischer „Einmischungen“ in die öffentlichen Diskussionen ebenfalls, die genuin theologische Berechtigung des Einspruchs deutlich zu machen. Das ist in vielen Stellungnahmen allzu kurz gekommen.

Klärungsbedürftiges in einem positionalisierten Feld

Im Rückblick auf die heftige und kontroverse Debatte, wie sie sich in Deutschland noch mehr als in anderen Ländern weltweit entwickelt hat – ein Sachverhalt, der sicherlich mit der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zu tun hat –, kann der Eindruck entstehen, sämtliche relevanten Argumente, die für die Bewertung der Forschung mit embryonalen Stammzellen relevant sind, seien schon längst vorgetragen und zur Genüge diskutiert worden. Dieser Eindruck ist als subjektive Bilanzierung psychologisch verständlich und legitim, doch wird er der Schärfe der Auseinandersetzung, die ja nicht zu Ende diskutiert wurde, sondern allenfalls vorübergehend abgeklungen ist, ebenso wenig gerecht wie den vielen Argumenten, die bisher als sich selbst erläuternd vorausgesetzt oder nur beiläufig eingestreut benutzt werden.

Für die theologische Ethik kommt hinzu, dass sie zwar in der christlichen Überlieferung einen besonderen Reichtum an sittlichen Einsichten, Erfahrungen und Kultur der Fürsorge zur Verfügung hat, dass sie aber von ihrem eigenen Selbstverständnis der Notwendigkeit unterworfen ist, ihre Überzeugungen und Optionen vor dem Forum der Vernunft verständlich und einsichtig zu machen.¹¹

So gesehen gibt es immer noch einen großen „Überschuss“ an Fragen, deren Klärung sich die Beiträge des vorliegenden Bandes widmen:

Solche Fragen betreffen zunächst die Begründung des ethischen Rangs der Frage der Erlaubtheit der Forschung mit embryonalen Stammzellen wie auch die methodologischen Denk-, Argumentati-

¹¹ S. dazu die Enzyklika *Johannes Pauls II.* „Fides et ratio“ vom 14.9.1998 (deutsche Übersetzung in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 135).

ons- und Sprachfiguren, die hierbei jeweils Verwendung finden. („Analysen“)

Die Schnittlinie zwischen naturwissenschaftlicher Erkenntnis und anthropologischer Deutung, die ihrerseits wiederum die Grundlage bildet für die ethische Bewertung, verlangt ebenso nach näherer Betrachtung wie die Schnittlinie zwischen Ethik, Recht und Politik, bei welcher letzterer die Räume des Möglichen durch Mehrheiten begrenzt sind. („Konflikte“)

Theologische Traditionen und kirchliche Verkündigung, die sich in dieser Debatte stark engagiert haben, können und müssen diesen Möglichkeitsraum zweifellos überschreiten. Aber auch sie unterliegen der Verpflichtung, ihre Positionen und Geltungsansprüche in Bezug auf die eigenen Grundlagen, die Überlieferung und die innere Zustimmung zu erweisen. Deshalb werden in den Beiträgen dieses Buches die im Raum der Kirche vertretenen Überlieferungen und Stellungnahmen nicht einfach vorausgesetzt, sondern selbst zum Gegenstand der Nachfrage, der hermeneutischen Analysen und des Vergleichs gemacht. („Systematische Nachfragen“)

Voraussetzung und zugleich eine bleibende Schwierigkeit konkreter ethischer Urteile ist die Kenntnis der Sache. Deshalb ist der Dialog mit Biologen und Medizinern unverzichtbar und stets auf den aktuellen Stand zu bringender Bestandteil jedes Urteils über biomedizinische Probleme. Diesem Ziel fühlen sich sämtliche Beiträge verpflichtet. Schließlich verdient auch der Umstand Beachtung, dass jede Debatte über ihre konkreten Anlässe und die positionellen Aufstellungen hinaus perspektivische Linien hinterlässt, die, wenn der Diskurs glückt, aufgenommen bzw. weitergeführt werden oder sich aus dem Abstand als Verengungen erweisen können. („Perspektiven“)